FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/05

Inhalt Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

17

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung

der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815 12.01.2005

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung

zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

vom 24. November 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) hat das Kuratorium der FHTW Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung vom 28. Januar 2003 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 02/03) beschlossen: ¹

Artikel I

unter dem Abschnitt III. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

erhält der § 4 EntgeltO die folgende Neufassung:

§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen

- (1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die Höhe der derzeitigen Stundensätze folgt aus der Anlage.
- (2) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung und geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen.
- (3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (4) Dem Nutzer oder der Nutzerin eines Raumes können Instrumente und technische Ausrüstungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der entsprechenden Entgelte bemisst sich nach den Grundsätzen gem. § 7 und § 8.
- (5) Ermäßigungen gelten nur für die Miete, nicht für das Nutzentgelt für technische Ausrüstungen.
- (6) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze
 - a) Bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die der schulischen Bildung, Erziehung oder dem Unterricht dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes vollständig verzichtet werden. Bei vollständigem Verzicht auf das Nutzungsentgelt sind mindestens die anteiligen pauschalierten Betriebskosten pro Nutzungstag gemäß der Betriebskostenstatistik der FHTW zu berechnen.

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.12.2004

- b) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Verbände, Vereine etc. kann auf Nachweis der Gemeinnützigkeit auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes teilweise verzichtet werden, wenn für die Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird. Hier sind die Regel 50 % des Nutzungsentgeltes zu erheben.
- c) Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung der FHTW Berlin fördern oder in denen die FHTW Mitglied ist, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
- d) Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die mit der FHTW in Kooperationsbeziehungen stehen, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
- (7) Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.

unter dem Abschnitt

IV. Entgelte für die Nutzung von technischen Geräten, Computern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen in Fachräumen

erhält der § 7 EntgeltO die folgende Neufassung:

§ 7 Gegenstand

(1) Für die Nutzung technischer Ausrüstungsgegenstände in Fachräumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (NE) pro Stunde zu zahlen. Es errechnet sich aus dem Bruttowert (BW) des Gerätes, der normativen Nutzungsdauer (NND) und der durchschnittlichen Jahresnutzungszeit (JNZ) des Gerätes. Als Ausgleich für Abschreibung, Wartung, Pflege und Energieverbrauch wird ein Zuschlag (Z) von 100 % erhoben.

- (2) Für den oder die zur Bedienung des technischen Ausrüstungsgegenstandes in Anspruch genommene(n) Laboringenieur oder Laboringenieurin oder Techniker oder Technikerin ist ein Stundensatz zu zahlen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Vergütungsgruppe der zum Einsatz kommenden Dienstkraft.
- (3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- (4) Auf die Berechnung des Nutzungsentgeltes nach der Berechnungsformel gemäß § 7 (1) kann verzichtet werden, wenn ein Nutzungsentgelt aufgrund anderer Berechnungen erhoben wird. Hierzu ist die Kalkulationsgrundlage aktenkundig zu machen.
- (5) Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.